

Update zu den News vom 27.12.2016:

**WLAN-Netze: Gesetzgeber schafft Störerhaftung
von Anbietern drahtloser Netzwerke ab**

**Wifi-Hotspots: Legislative action abolishes the so-called „Störerhaftung“
(Breach of Duty of Care)**

Nachdem der Bundesrat am 22.09.2017 die 3. Änderung des Telemediengesetzes (TMG) gebilligt hat, ist diese am 13.10.2017 in Kraft getreten. Diese erneute Änderung des TMG führt zur erhofften Abschaffung der sog. Störerhaftung von Anbietern drahtloser Netzwerke, die bisher den netzpolitisch erwünschten Ausbau offener WLAN-Netze in Deutschland gebremst hat. Auf Basis der Störerhaftung konnten WLAN-Anbieter bisher auf Unterlassung und Erstattung der Abmahnkosten in Anspruch genommen werden, selbst wenn sie an einer über ihren Anschluss begangenen Rechtsverletzung ihrer Nutzer im Übrigen nicht beteiligt waren.

In § 8 Abs. 1 S. 2 TMG n.F. ist nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass (Dienste-)Anbieter, soweit sie hierfür nicht verantwortlich sind „[...] insbesondere nicht wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers auf Schadensersatz oder Beseitigung oder Unterlassung einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden [können]; dasselbe gilt hinsichtlich aller Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche“. Somit kann der WLAN-Anbieter künftig auch nicht mehr auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung oder Erstattung der Abmahnkosten in Anspruch genommen werden, wenn seine Nutzer z.B. illegal Filme oder Musik über Tauschbörsen anbieten oder downloaden. Zudem wird in § 8 Abs. 4 TMG n.F. geregelt, dass der WLAN-Anbieter von Behörden nicht dazu verpflichtet werden dürfen, sein WLAN mit einem Passwort zu schützen oder Nutzer zu registrieren.

Einziger Wermutstropfen: Mit § 7 Abs. 4 TMG n.F. wurde für Inhaber geistiger Eigentumsrechte die Möglichkeit geschaffen, WLAN-Anbieter zur Sperrung bestimmter Inhalte und Seiten zu verpflichten. Immerhin müssen die Rechteinhaber die Kosten solcher Sperranordnungen aber künftig selbst tragen.

**English Short Summary:
Wifi-Hotspots: Legislative action abolishes the so-called “Störerhaftung”
(Breach of Duty of Care)**

The 3rd legislative amendment of the Telemediengesetz (“TMG” - German Telemedia Act), adopted on October 13, 2017, finally abolished the “Störerhaftung” (Breach of Duty of Care) of WiFi access providers. It is now legally specified in § 8 para. 1 cl. 2 TMG that an access provider cannot be held accountable for infringements committed by his users, in particular by

cease and desist claims or claims for compensation of costs. Hopefully, this legislative change will accelerate the expansion of open access WiFi Hotspots in Germany.

Singen, 13.11.2017

Jan Sklepek
Rechtsanwalt

ÜBER SCHRADE & Partner / About SCHRADE & Partner:

SCHRADE & Partner berät Mandanten auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts an den Standorten Villingen-Schwenningen, Singen, Berlin, Tuttlingen, Freiburg und Lahr. Schwerpunkte der Tätigkeit von SCHRADE & Partner bilden das Gesellschafts- & Handelsrecht, Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht, Erbnachfolge, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung und das Recht des Gesundheitswesens. Wir beraten unsere Mandanten insbesondere bei der Gründung oder bei dem Erwerb bzw. dem Verkauf von Unternehmen, Umstrukturierungs- und Umwandlungsvorgängen und dem Gang an die Börse sowie bei allen sonstigen Fragen der vertraglichen Gestaltung und der Rechtsberatung des laufenden Geschäftsbetriebs. Im internationalen Bereich beraten wir unsere Mandanten im Rahmen unseres Verbundes SCHRADE EWIV in Zusammenarbeit mit befreundeten Anwaltskanzleien in Österreich, Italien, Frankreich, Polen, Tschechien, Ungarn und der Slowakei sowie in Kooperation mit Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Unsere tägliche Arbeit ist immer geprägt von unserem Credo:

SCHRADE

Wir geben der Wirtschaft Recht.

SCHRADE & Partner advises clients in all fields of business law with offices in Villingen-Schwenningen, Singen, Berlin, Tuttlingen, Freiburg and Lahr. Furthermore, we offer legal counsel within the legal Framework of our network SCHRADE EEIG together with law firms in Austria, Italy, France, Poland, Czech Republic, Hungary and Slovakia and in co-operation with tax and auditing firms. Our daily work is guided by our principle:

“Helping businesses in enforcing their rights.”

Kontakt zum Autor dieser NEWS / Contact the author of this NEWS:

Jan Sklepek
Rechtsanwalt / Attorney-at-law
SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE PartmbB
Hegau-Tower, Maggistraße 5,
78224 Singen/Germany
Telefon: +49/7731/59145-500
Telefax: +49/7731/59145-510
jan.sklepek@schrade-partner.de
www.schrade-partner.de

